V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9880 — Permira/Warburg/Tilney/Smith & Williamson)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 223/05)

1. Am 26. Juni 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Permira Holdings Limited („Permira“, Guernsey);

— Warburg Pincus LLC („Warburg Pincus“, USA);

— Tilney Group Limited („Tilney“, Vereinigtes Königreich), das letztlich von Permira Holdings Limited („Permira“, Guernsey) kontrolliert wird, und

— Smith & Williamson Holdings Limited („Smith & Williamson“, Vereinigtes Königreich).

Permira und Warburg Pincus übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Smith & Williamson und Tilney. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Permira ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungsleistungen erbringt.

— Warburg Pincus ist ein weltweit tätiges Private-Equity-Unternehmen mit Sitz in New York. Die Portfolio-Unternehmen von Warburg Pincus sind in einer Vielzahl von Sektoren tätig, darunter Energie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industrie- und Unternehmensdienstleistungen, Technologie, Medien und Telekommunikation.

— Tilney ist ein unabhängiges Vermögensverwaltungsunternehmen mit Sitz in London und Niederlassungen im gesamten Vereinigten Königreich. Tilney erbringt in erster Linie Dienstleistungen in den Bereichen Finanzplanung, Anlageverwaltung und Beratung für Privatkunden.

— Smith & Williamson ist ein unabhängiges Finanzdienstleistungen und gewerbliche Dienstleistungen anbietendes Unternehmen mit Sitz in London und Niederlassungen im gesamten Vereinigten Königreich und in Irland. Smith & Williamson bietet gewerbliche Dienstleistungen sowie Dienstleistungen im Bereich Finanz- und Vermögensverwaltung für Einzelpersonen und Unternehmen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9880 — Permira/Warburg/Tilney/Smith & Wiliamson

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.